

§ 18: Die Schuldfähigkeit

Das StGB regelt die Frage der Schuldfähigkeit negativ, indem es nur bestimmt, wann eine Täterin oder ein Täter nicht oder nur vermindert schuldfähig ist. Damit bringt das Strafgesetz zum Ausdruck, dass es in der Regel von der Schuld ausgeht. Im Rechtsgutachten hat dies zur Konsequenz, dass längere Ausführungen zur Schuld nur dann erforderlich sind, wenn Anhaltspunkte für das ausnahmsweise Fehlen der Schuld gegeben sind (vgl. RGSt 21, 131).

I. Die Schuldunfähigkeit

Um überhaupt schuldig sein zu können, muss die Täterin im Zeitpunkt der Tatbegehung (vgl. §§ 19, 20 StGB) schuldfähig sein. Schuldunfähige bleiben straflos. Möglich ist aber die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB, § 7 JGG).

Schuldunfähig sind:

- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (vgl. § 19 StGB; näher dazu *Mitsch* Jura 2017, 792 [793 f.])
- Personen, die wegen einer krankhaften seelischen Störung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 20 StGB).

Weil § 20 StGB psychisch-biologische Faktoren und psychologisch-normative Aspekte kombiniert, erfolgt die Prüfung der Schuld(un)fähigkeit in der Praxis in **zwei Schritten** (vgl. etwa BGH NSTz-RR 2019, 170):

- In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob als biologisches Merkmal eine krankhafte seelische Störung, eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung, eine Intelligenzminderung oder eine schwere andere seelische Störung vorliegt.
- In einem zweiten Schritt ist festzustellen, dass der Täter wegen des festgestellten biologischen Merkmals unfähig war, das Unrecht der Tat einzusehen bzw. nach dieser Einsicht zu handeln.

Hinweis: § 20 StGB wurde zum 01.01.2021 neu formuliert. Die Vorgängerausfassung verwendete statt des Begriffes der „Intelligenzminderung“ denjenigen des „Schwachsinn“; statt „seelische Störung“ hieß es „seelische Abartigkeit“. Die ausgetauschten Begriffe waren wegen ihrer stigmatisierenden oder gar diffamierenden Wirkung nicht mehr zeitgemäß (s. hierzu die Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, BT-Drs. 19/19859 S. 24, unter Verweis auf LK StGB/Schöch 12. Auflage 2007 § 20 Rn. 68 und Schönke/Schröder/Perron/Weißer StGB § 20 Rn. 3).

1. Krankhafte seelische Störung


Krankhafte seelische Störungen sind Geisteskrankheiten, deren somatische Ursachen nachgewiesen sind bzw. postuliert werden (Lackner/Kühl/Heger § 20 Rn. 3; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 22 Rn. 6). Hierher gehören hirnorganisch bedingte Zustände, Psychosen und Schizophrenie.

Die praktisch wichtigste und entsprechend auch klausurrelevanteste Störung stellt jedoch der **alkohol- oder drogenbedingte Vollrausch** dar, der vielfach auch zur Fallgruppe der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung gerechnet wird (*Krümpelmann* ZStW 88 [1976], 6, 16; *Lackner/Kühl/Heger* § 20 Rn. 4). Richtigerweise gehört Rausch jedoch zur krankhaften seelischen Störung, da mit ihm eine toxische Beeinträchtigung der Hirntätigkeit verbunden ist und damit eine körperliche Ursache vorliegt (BGHSt 43, 66 [69 f.]; BGH NStZ-RR 2019, 170 [171]; *Fischer* StGB § 20 Rn. 11; *Rengier* AT § 24 Rn. 8; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 649, 653).

Beim alkoholbedingten Rausch existiert kein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts, dass ein Mensch bei einer bestimmten Blutalkoholkonzentration immer schuldunfähig ist. Maßgeblich sind stets die Umstände des Einzelfalls, wobei die Blutalkoholkonzentration ein (gewichtiges) Indiz ist, aber auch einiges Gewicht auf die Prüfung aller äußeren und inneren Aspekte des Tatgeschehens und der Persönlichkeitsverfassung zu legen ist (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 650).

Für die Praxis gilt folgende Daumenregel (vgl. *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 22 Rn. 8; *Roxin/Greco* AT I § 20 Rn. 10; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 651), die dann aber jeweils durch Sachverständige zu verifizieren ist:

- Eine Schuldunfähigkeit kommt ab ca. 3,0 ‰ in Betracht.
- Bei Tötungs- und schweren Gewaltdelikten kommt Schuldunfähigkeit aufgrund der höheren Hemmschwelle erst ab etwa 3,3 ‰ in Betracht (heute eher zweifelhaft, da der BGH dieser Hemmschwellentheorie mit dem Urteil vom 22.3.2012- 4 StR 558/11 [zu Recht] ihre Bedeutung weitgehend genommen hat, siehe *Fahl* JuS 2013, 499; *Heintschel-Heinegg* JA 2012, 632 f.; *Jahn* JuS 2012, 757 ff.).

 Für die Klausur bedeutet dies: Promilleangaben ohne Hinweise darauf, was aus diesen zu schließen ist, dürfen **nicht** für Fragen von §§ 20, 21 StGB interpretiert werden.

Im Zusammenhang mit einer alkoholbedingten Schuldunfähigkeit ist schließlich zu berücksichtigen, dass es allein auf die Höhe des Blutalkoholgehalts zum Tatzeitpunkt ankommt. Oft wird jedoch erst geraume Zeit nach der Tat eine Blutprobe entnommen. In der Zwischenzeit kann der Alkoholgehalt des Blutes aufgrund fortschreitender Resorption weiter gestiegen oder aber auch infolge des bereits stattfindenden Alkoholabbaus abgesunken sein. In diesen Fällen muss das Gericht vom Entnahmewert auf den Tatzeitwert zurückrechnen. Da ein individueller Abbauwert medizinisch nicht feststellbar ist, muss nach dem in-dubio-Grundsatz von den für den Angeklagten günstigsten Werten ausgegangen werden. Auf Schuldebene entspricht – anders als auf Tatbestandsebene z.B. bei § 316 StGB – ein möglichst hoher Abbauwert dem nach dem Zweifelsatz gebotenen günstigsten Ergebnis, da man so zu einem möglichst hohen Tatzeitwert gelangt (BGHSt 35, 314; 37, 231; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 651; *Sch/Sch/Perron/Weißer* § 20 Rn. 16 f.):

- Nach heute gesichertem Erkenntnisstand beträgt der höchstmögliche Abbauwert 0,2 ‰ pro Stunde.
- Zum Ausschluss jeglicher benachteiligenden Unsicherheiten ist ein einmaliger Sicherheitszuschlag von 0,2 ‰ hinzuzuaddieren.
- Die Rückrechnung hat sich auf den gesamten Zeitraum bis zur Tatzeit zu erstrecken, auch wenn diese weniger als zwei Stunden nach Trinkende liegt. In dubio pro reo ist davon auszugehen, dass Trinkende und das Ende der Resorption praktisch zusammenfallen.

2. Tiefgreifende Bewusstseinsstörung

Tiefgreifende Bewusstseinsstörungen sind schwere nichtkrankhafte Bewusstseinsstörungen, die nicht mehr im Bereich des Normalen liegen (*Roxin/Greco* AT I § 20 Rn. 13). Beispiele hierfür sind Schlaftrunkenheit, Hypnose und hochgradige Affekte.

3. Intelligenzminderung (bis 01.01.2021: Schwachsinn)

Intelligenzminderung meint die angeborene Intelligenzschwäche ohne nachweisbare organische Ursache (BeckOK StGB/*Eschelbach* § 20 Rn. 45). Es bedarf nach der Rspr. jeweils einer Bewertung im Einzelfall (BGH NStZ-RR 2015, 71; 2017, 270), wobei es auch sein kann, dass eine Intelligenzminderung als Eingangsmerkmal erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren (zum Beispiel einem Erregungszustand) zur Schuldunfähigkeit führt (BGH NStZ-RR 2006, 265).

4. Schwere andere seelische Störung (bis 01.01.2021: Schwere seelische Abartigkeit)

Mit anderen schweren seelischen Störungen sind psychische Abweichungen vom Normalen gemeint, die keinem der anderen Eingangsmerkmale zugeordnet werden können. Es handelt sich dabei um einen Aufgangsbegriff (BeckOK StGB/*Eschelbach* § 20 Rn. 47). Hauptsächliche Erscheinungsformen sind Neurosen und Psychopathien. Pädophilie erkennt die Rspr. nur an, wenn im Einzelfall nach einer Gesamtschau der Umstände von einer „ingeschliffenen Verhaltensschablone“ hinsichtlich des Sexualverhaltens ausgegangen

werden kann (vgl. dazu BGH StV 2017, 29; 2017, 31; NStZ-RR 2018, 39; 2019, 168 [169] jeweils noch zur Vorgängerfassung [schwere seelische Abartigkeit]).

Mit dem Fortschritt der Hirnforschung können psychische Störungen zunehmend auf physiologische Begebenheiten zurückgeführt und damit bereits dem Merkmal der krankhaften seelischen Störung zugeordnet werden. Die „schwere andere seelische Störung“ verliert dadurch an Bedeutung (vgl. *Roxin/Greco* AT I § 20 Rn. 24a noch zur Vorgängerfassung [schwere seelische Abartigkeit]).

II. Verminderte Schuldfähigkeit

Vermindert schuldfähig sind gem. § 21 StGB Personen, deren Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit bei Tatbegehung aus einem in § 20 StGB genannten Grund erheblich vermindert ist. Der vermindert Schuldfähige kann – muss aber nicht – milder bestraft werden (fakultativer Strafmilderungsgrund, vgl. §§ 21, 49 I StGB). Auch hier existiert kein allgemeiner Erfahrungssatz, nach dem bei einer bestimmten Blutalkoholkonzentration von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen ist. Entscheidend sind auch hier stets die Umstände des Einzelfalls. § 21 StGB kann nicht gleichzeitig sowohl auf die verminderte Einsichts- als auf die verminderte Steuerungsfähigkeit gestützt werden. Ferner kommt eine verminderte Steuerungsfähigkeit erst in Betracht, wenn der Täter das Unrecht der Tat einsehen kann (BeckRS 2023, 35195).

Hier gibt es die folgende Daumenregel für die Praxis (BGH NStZ 1998, 295, 296; *Roxin/Greco* AT I § 20 Rn. 10):

- Eine verminderte Schuldfähigkeit kommt ab ca. 2,0 ‰ in Betracht.
- Bei Tötungs- und schweren Gewaltdelikten kommt verminderte Schuldfähigkeit aufgrund der höheren Hemmschwelle erst ab etwa 2,2 ‰ in Betracht (siehe oben KK 423).

III. Bedingte Schuldfähigkeit

Bedingt schuldfähig sind Jugendliche, die zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 3 JGG). Bei ihnen muss die Schuldfähigkeit nach dem Grad ihrer Entwicklungsreife jeweils geprüft und im Urteil besonders festgestellt werden. Es bedarf nicht nur der Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen. Ferner muss die oder der Jugendliche auch in der Lage gewesen sein, entsprechend dieser Einsicht zu handeln. Diese Fähigkeit ist dabei nicht als Selbstverständlichkeit anzusehen und bedarf gleichfalls besonderer Feststellung. Die Praxis geht hier häufig relativ sorglos vor und unterstellt die Schuldfähigkeit routinemäßig bei Jugendlichen, die mind. 14 Jahre alt sind, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

Literatur: Siehe auch zu der Beurteilung der Schuldfähigkeit im Lichte der Rechtsprechung des BGH *Pfister* NStZ-RR 2019, 233 ff.

IV. Actio libera in causa

Erheblich umstritten ist, wie der Fall zu behandeln ist, dass die Täterin im Zeitpunkt der eigentlichen Tathandlung schuldunfähig ist, sie jedoch im schuldfähigen Zustand den Grund für ihre Schuldunfähigkeit zuvor selbst gesetzt hat.


Bsp. (Schulfall): Um O zu töten, betrinkt sich A in einem solchen Maße, dass sie im Zeitpunkt der Abgabe des tödlichen Schusses den Zustand des § 20 StGB erreicht.

Bsp. nach BGHSt 42, 235: A war am Tattag unterwegs mit seinem Wagen von den Niederlanden ins Bundesgebiet. In den Niederlanden kaufte der bis dahin nüchterne A gegen 18 Uhr alkoholische Getränke und trank in der Folgezeit etwa fünf Liter Bier sowie Schnaps in nicht feststellbarer Menge. Ab etwa 21.15 Uhr fuhr der erheblich alkoholisierte A in deutlichen Schlangenlinien in Richtung der deutschen Grenze. Gegen 21.30 Uhr erreichte er den Grenzübergang. Dabei überfuhr er zunächst einige Leitkegel, mit denen die rechte Fahrspur abgesperrt war. Sodann stieß er mit unverminderter Geschwindigkeit gegen einen anderen Wagen. Dabei erfasste er zwei Grenzschutzbeamte, die dieses Fahrzeug kontrollierten. Die Beamten erlitten tödliche Verletzungen. Eine dem A um 23.30 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,95 ‰. Der Sachverständige gelangte zur Schuldunfähigkeit im Tatzeitpunkt.

Die Täterin hat im o.g. Schulfall den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 212 StGB rechtswidrig verwirklicht. Zweifelhaft erscheint indes, ob sie auch schuldhaft handelte. Denn gem. § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei Begehung der Tat (sog. Koinzidenzprinzip) wegen einer krankhaften seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Im Zeitpunkt der Tathandlung (§ 8 StGB) hatte A jedoch den Zustand des § 20 StGB erreicht, so dass sie in diesem Moment

nicht schuldfähig war und sie (im ersten Zugriff!) nicht bestraft werden könnte. Dabei bliebe aber gänzlich unberücksichtigt, dass A den Zustand der Schuldunfähigkeit aber **selbst herbeigeführt hat, um eine Straftat zu begehen**.

Da dieses Ergebnis von der h.M. (Sch/Sch/Perron/Weißer § 20 Rn. 33 m.w.N.) als unbillig empfunden wird, versucht man eine Bestrafung über die Grundsätze der **actio libera in causa** zu ermöglichen.

 Unter der Rechtsfigur der actio libera in causa ist das verantwortliche (also auch vorsätzliche) Ingangsetzen eines Geschehensablaufs zu verstehen, der im Zustand der Schuldunfähigkeit zur Tatbestandsverwirklichung führt, wobei die in causa freie Handlung (actio) darin liegt, dass die – auch vermindert – schuldfähige Täterin den Zustand des § 20 StGB selbst herbeiführt (vgl. *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 23 Rn. 1 f.; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 657; Sch/Sch/Perron/Weißer § 20 Rn. 33). Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit ist somit nicht die unmittelbar tatbestandsverwirklichende Handlung, sondern der **Akt, durch den sich der Täter in die schuldunfähige Lage versetzt**.

Angesichts des klaren Wortlauts des § 20 StGB („bei Begehung der Tat“) ist jedoch problematisch, ob und wenn ja wie man eine Strafbarkeit in diesen Fällen dogmatisch begründen kann.

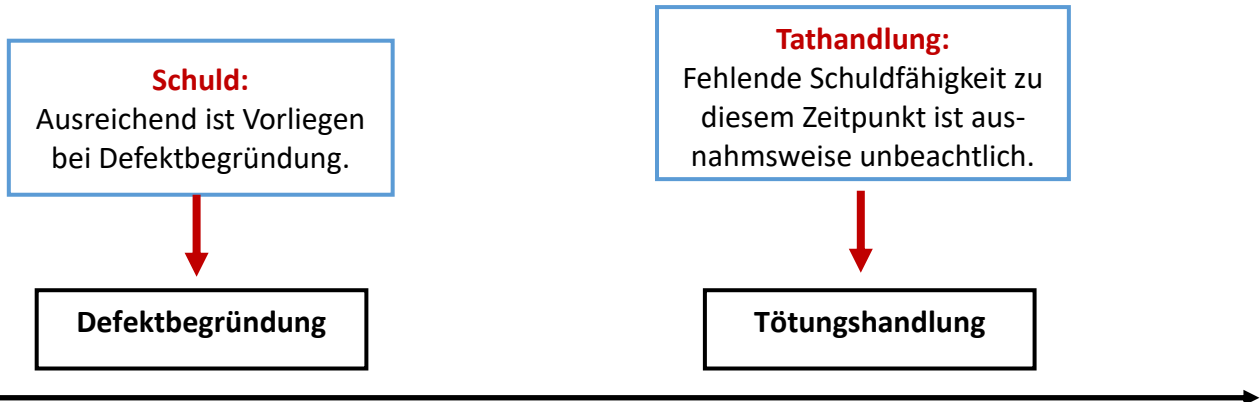
1. Ausnahmemodell

Nach dem sog. Ausnahmemodell (*Hruschka* JuS 1968, 558 ff.; *ders.* JZ 1996, 64 ff.) wird weiter an die eigentlich tatbestandsmäßige, im Zustand der Schuldunfähigkeit begangene Handlung angeknüpft. Es wird aber eine Ausnahme vom Koinzidenzprinzip des § 20 StGB gemacht.

Im vorliegenden Fall: Tathandlung ist das Abfeuern der Waffe auf O; dass A in diesem Zeitpunkt nicht schuld-fähig ist, ist ausnahmsweise unbeachtlich.

- + Täterin handelt rechtsmissbräuchlich, wenn sie sich auf einen Strafbarkeitsmangel in ihrer Person be-rufen will, den sie selbst herbeigeführt hat.
- Ohne dass das Gesetz dies anordnen würde, wird eine Ausnahme vom Schuldprinzip des § 20 StGB gemacht, womit die Auslegung den Wortsinn von § 20 StGB überschreitet und somit gegen das Analo-gieverbot des Art. 103 II GG verstößt (zur Kritik vgl. BGHSt 42, 235, 241; *Heinrich* AT Rn. 606).

Übersicht: Das Ausnahmemodell



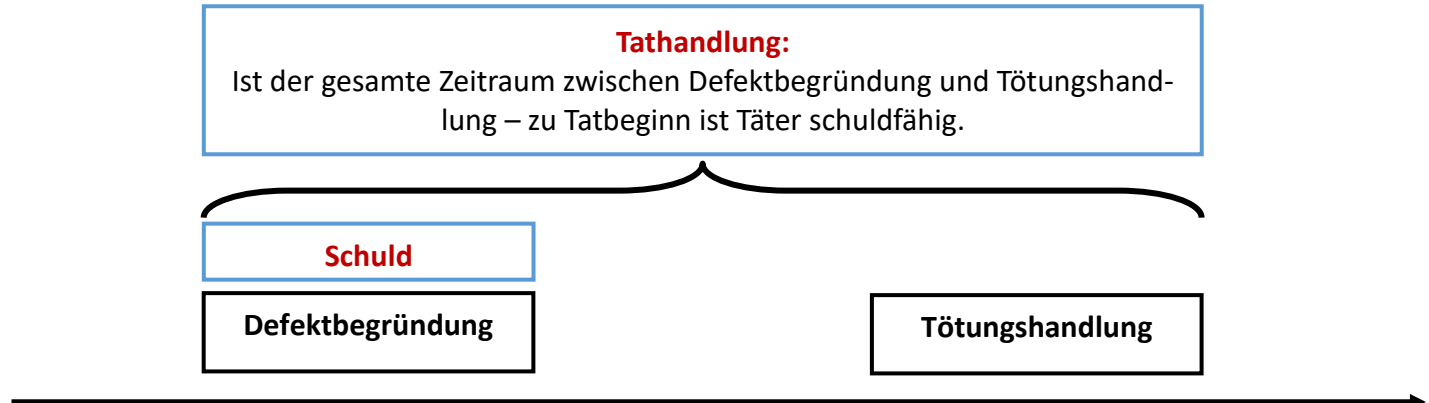
2. Ausdehnungsmodell

Nach dem Ausdehnungsmodell (MK/*Streng* § 20 Rn. 128) wird der Begriff „bei Begehung der Tat“ extensiv ausgelegt, so dass die Tatbegehung i.S.d. § 20 StGB den gesamten Zeitraum vom Beginn des Sich-Berauschtens bis zur Vollendung der eigentlich tatbestandsmäßigen Handlung umfasst.


Im vorliegenden Fall: Tathandlung ist das Sich-Betrinken und das Abfeuern der Waffe. Zu Beginn der Tat war A noch schuldfähig.

- Der Begriff „bei Begehung der Tat“ wird in § 8 S. 1 StGB **legaldefiniert** als die Zeit, zu der die Täterin gehandelt hat. Eine erweiternde Auslegung ist daher nicht ohne Verstoß gegen Art. 103 II GG möglich.

Übersicht: Das Ausdehnungsmodell



3. Tatbestands- bzw. Vorverlagerungsmodell

 Nach dem von der herrschenden Meinung vertretenen Tatbestands- bzw. Vorverlagerungsmodell (BGHSt 17, 259; 21, 381; *Rengier* AT § 25 Rn. 12 ff.) ist die actio libera in causa lediglich ein spezieller Anwendungsfall der allgemeinen Zurechnungsregeln. Die Verletzung des Koinzidenzprinzips soll hier dadurch vermieden werden, dass bereits das Sich-Berauschen im schuldfähigen Zustand für tatbestandsrelevant gehalten und mithin als Teil der Tatbegehung angesehen wird (*Rengier* AT § 25 Rn. 12). Das Merkmal „bei Begehung der Tat“ (§ 20 StGB) erfordere **nicht** das Vorliegen der Schuldfähigkeit **während der gesamten Tatausführung**. Es reiche vielmehr aus, wenn die Täterin zumindest **bezüglich eines Teils der** – mit dem Eintritt in das Versuchsstadium beginnenden – **Tat** schuldfähig gewesen ist.

Mithilfe der conditio-sine-qua-non-Formel lässt sich das Geschehen bis zum Zeitpunkt der Defektbegründung zurückverfolgen. Besteht in diesem Moment ein Schuldbezug auch zum späteren Verhalten, erscheint es gerechtfertigt, auch bereits hieran den Schuldvorwurf zu knüpfen. Da aber nicht jedes Setzen einer Ursache schon Versuchsbeginn oder gar Tatbestandsverwirklichung bedeutet, kann das Sich-Berauschen nur genügen, wenn es sich auch als unmittelbares Ansetzen zur Tat (§ 22 StGB) darstellt, was die Tatbestandslösung bejaht.

Wissen im Vorgriff

Eine Straftat durchläuft stets verschiedene Verwirklichungsstufen (strafloses Vorbereitungsstadium, Versuchsstadium, Vollendung und Beendigung, KK zu § 22). Der strafbare Bereich wird – sofern gesetzlich angeordnet, § 23 I StGB – mit Eintritt in das Versuchsstadium erreicht. Das ist gem. § 22 StGB dann der Fall, wenn die Täterin oder der Täter mit Tatentschluss zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar ansetzt. So setzt unmittelbar zu einer Körperverletzung an, wer einen Baseballschläger in Richtung auf den Körper des potenziellen Opfers schlägt, das aber durch eine geschickte Ausweichbewegung einem Aufprall entkommt.

Das Tatbestandsmodell geht dabei davon aus, dass das Sich-Berauschen schon als unmittelbares Ansetzen verstanden werden könne, weshalb die Täterin in einem Zeitpunkt noch schuldfähig war, der bereits zum Bereich der Deliktsverwirklichung gehöre; dies sei ausreichend.

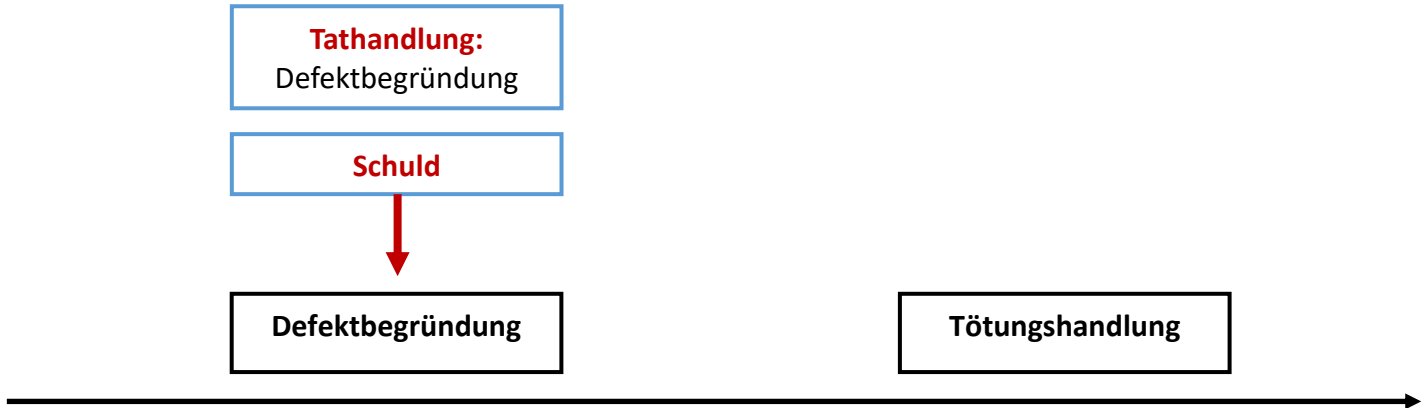
Zum spezifischen Problem des unmittelbaren Ansetzens bei der *actio libera in causa* KK 446.

Im vorliegenden Fall: Tathandlung ist bereits das Sich-Betrinken, insoweit wird die Tathandlung also gegenüber dem eigentlich tatbestandlichen Verhalten vorverlagert; im Zeitpunkt des Sich-Berausens war A schuldfähig.

- Die Kausalität des Sich-Berausens ist für die spätere Tatbestandsverwirklichung zweifelhaft. Vielleicht wäre es auch ohne das Sich-Betrinken zur Tat gekommen.
- Die Annahme des Versuchsbeginns in diesem frühen Stadium ist zweifelhaft, insbesondere wenn eine größere Zeitspanne und/oder weitere Zwischenakte (Aufsuchen des Tatorts und -opfers etc.) vorliegen.


- + Ob eine Kausalität in den Fällen der alkoholbedingten Enthemmung bejaht werden kann, ist in der Kriminologie umstritten. Zumindest wird die konkrete Art und Weise der Tatbestandverwirklichung durch die Trunkenheit modifiziert. Zudem legt die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung die Kausalität nahe.
- + Das Schuldprinzip der §§ 20, 21 StGB wird nicht verletzt, wenn der bei der eigentlichen Tathandlung vorhandene Schuldangel dadurch ausgeglichen wird, dass zwischen der Vorhandlung und der Tathandlung ein erforderlicher Vorwerfbarkeitszusammenhang besteht.

Übersicht: Das Tatbestands- bzw. Vorverlagerungsmodell



4. Modell der mittelbaren Täterschaft (im Ergebnis eine Ausgestaltung von 3.)

Schließlich lässt sich die actio libera in causa auch über eine Parallele zur mittelbaren Täterschaft erklären (*Jakobs AT 17/64*).

 Die Sich-Betrinkende macht sich selbst zum schuldlos handelnden Werkzeug, das unmittelbar die Tat verwirklicht. Entsprechend der Konzeption bei mittelbarer Täterschaft stellt die Einwirkung auf das Tatwerkzeug das tatbestandliche Verhalten des mittelbaren Täters dar.

Wissen im Vorgriff:

Gem. § 25 I Alt. 2 StGB kann man sich wegen sog. mittelbarer Täterschaft strafbar machen, wenn man eine Straftat „durch einen anderen“ begeht. Dies setzt voraus, dass sich der Täter eines anderen Menschen als Werkzeug bedient. Hierfür muss bei dem potenziellen Werkzeug ein Defekt vorliegen (z.B. fehlende Schuld eines Kindes oder mangelnder Vorsatz) und der Täter kraft Wissens- oder Willensherrschaft als der die Tat „Lenkende“ erscheinen, insoweit also Tatherrschaft haben.

Als Beispiel sei eine Ärztin A angeführt, die einen Patienten töten möchte. Sie weist den Krankenpfleger K an, dem Patienten P eine Spritze mit einem angeblichen Medikament zu verabreichen, in der sich aber tatsächlich ein tödliches Gift befindet. In Unkenntnis dessen verabreicht K dem P die Spritze, dieser stirbt. K macht sich mangels Vorsatzes nicht wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar. Die A indes hatte aufgrund ihres überlegenen Wissens Tatherrschaft kraft Wissensherrschaft und war mittelbare Täterin.

Das Modell der mittelbaren Täterschaft will diese Überlegungen auf die Konstellation der actio libera in causa und damit auf die Situation übertragen, dass sich der Täter selbst zum Werkzeug macht, weil er sich

vorsätzlich in einen seine Schuldfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und daher die Herrschaft über das Geschehen hat.

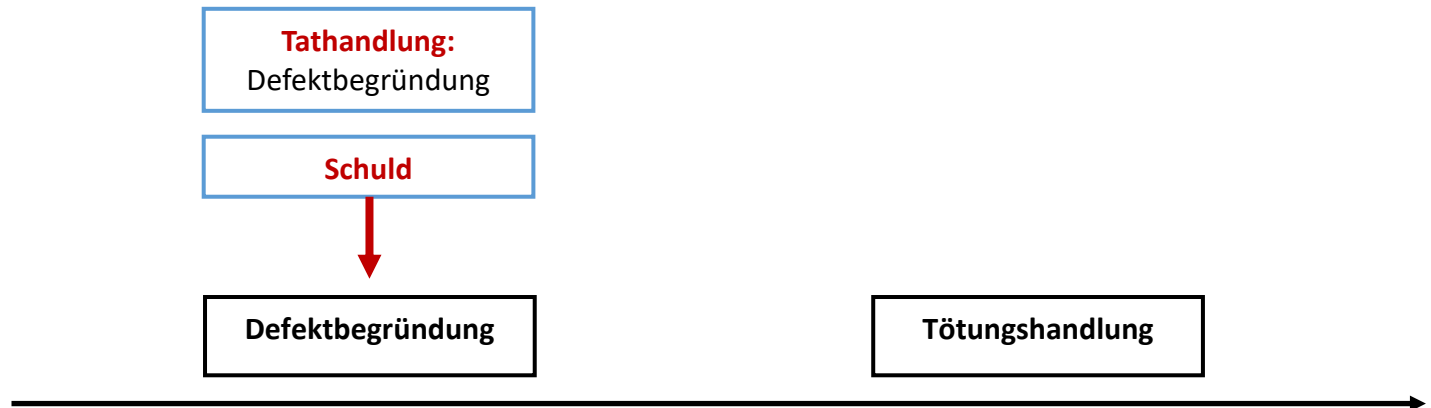
Bei sog. eigenhändigen Delikten (z.B. die Aussagedelikte, §§ 153, 154, 156 StGB; ferner Sch/Sch/Heine/Weißer Vor §§ 25 ff. Rn. 85 m.w.N.) greift nach diesem Modell die actio libera in causa nicht. Nach h.M. ist bei ihnen eine Begehung in mittelbarer Täterschaft ausgeschlossen (Sch/Sch/Heine/Weißer § 25 Rn. 50, 87), weil nur die eigenhändige Vornahme der Handlung das deliktsspezifische Unrecht verwirklicht (Roxin/Greco AT I § 20 Rn. 62). Zum selben Ergebnis gelangt auch die Rspr. auf Grundlage des Tatbestandsmodells so, s.u. KK § 18 (Teil 2).

Im vorliegenden Fall: Tathandlung ist das Einwirken auf das Tatwerkzeug, also das Sich-Betrinken. In diesem Zeitpunkt war A schuldfähig.

- Diese Konstruktion als Sonderfall der mittelbaren Täterschaft läuft auf eine unzulässige Ich-Spaltung hinaus, da unmittelbarer und mittelbarer Täter eine Person sind. § 25 I Var. 2 StGB setzt aber voraus, dass die Tat „durch einen anderen“ begangen wird. Dies auf die Einpersonenkonstellation bei der actio libera in causa zu übertragen, ist mit dem eindeutigen Wortlaut und damit mit Art. 103 II GG nicht in Einklang zu bringen, sondern läuft letztlich auf eine im Strafrecht verbotene Analogie hinaus.
- Modell verkennt das Wesen der mittelbaren Täterschaft, das darin liegt, dass der mittelbare Täter die Herrschaft über den Vordermann innehat. Hier beraubt sich der Täter infolge des Sich-Berauschens jedoch gerade der Steuerungsmöglichkeit.

- + Das Bild der mittelbaren Täterschaft trägt; auch in unzweifelhaften Situationen muss der Hintermann nicht „vor Ort“ sein.

Übersicht: Das Modell mittelbarer Täterschaft



V. Gegner einer *actio libera in causa* („Unvereinbarkeitslehre“)

Eine verbreitete Literaturmeinung (NK/*Paeffgen* Vor § 323a Rn. 25 ff.; in diese Richtung auch *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 23 Rn. 10) hält dagegen eine wie auch immer konstruierte *actio libera in causa* für verfassungswidrig.

- + Ausnahme- und Ausdehnungsmodell sind verfassungswidrig (s.o.).
- + Die *actio libera in causa* kann auch nicht in verfassungskonformer Weise als Sonderfall der mittelbaren Täterschaft verstanden werden (siehe KK 441; a.A. *Rengier* AT § 25 Rn. 12 ff.)
- Das Schuldprinzip der §§ 20, 21 StGB wird nicht verletzt, wenn der bei der eigentlichen Tathandlung vorhandene Schulddefizit dadurch ausgeglichen wird, dass zwischen der Vorhandlung und der Tathandlung ein erforderlicher Vorwerfbarkeitszusammenhang besteht.
- Es besteht ein erhebliches praktisches Bedürfnis, da sonst ungesühnt Straftaten begangen werden könnten. § 323a StGB ermöglicht bei schweren Rauschtaten keine angemessene Bestrafung.
- + Es ist aber gerade die Entscheidung des unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgebers, dass in solchen Fällen, in denen die Schuldfähigkeit im Moment der Tat nicht gegeben, das Koinzidenzprinzip also nicht erfüllt ist, § 323a StGB greift. Die von § 323a StGB vorgesehene Höchststrafe mag manchen zu milde erscheinen. Wenn der Gesetzgeber aber den Strafraum offenbar als ausreichend erachtet, dann können sich die das Recht Anwendenden dieser Wertentscheidung nicht eigenmächtig widersetzen (vgl. NK/*Paeffgen* vor § 323a Rn. 29; *Herzog* StV 1988, 130).

Nachvollziehbar sind deshalb die immer wieder erhobenen Forderungen nach eindeutiger und dogmatisch unangreifbarer Lösung i.R.e. ausdrücklichen Regelung durch die Gesetzgebung (*Ambos NJW 1997, 2296*).

VI. Besonderheiten der Rechtsprechung

Der BGH hat sich im Wesentlichen dem Tatbestandsmodell angeschlossen (BGHSt 17, 259; 21, 381). Zwischenzeitlich wollte der 4. Senat die Rechtsfigur jedoch aus o.g. verfassungsrechtlichen Gründen verwerfen und dazu eine Entscheidung durch den Großen Senat herbeiführen. Die Richter des 2. und 3. Senats wollten die *actio libera in causa* jedoch nicht aufgeben und halten bis heute an der Rechtsfigur fest (BGH JR 1997, 391; vgl. auch BGH NStZ-RR 2019, 302 [304]), sodass sich die Mitglieder des 4. Senats im Großen Senat nicht durchsetzen konnten. Der für Straßenverkehrsdelikte zuständige 4. Senat entschied in der Folge im zweiten o.g. Fall (BGHSt 42, 235; BGH NStZ 2000, 584 JR 1997, 391 NStZ 1999, 448), dass die Grundsätze der *actio libera in causa* im Bereich der Straßenverkehrsdelikte (§§ 315c, 316 StGB; § 21 StVG) **nicht anwendbar** seien:

- Ausnahmehmodell und Ausdehnungsmodell sind als verfassungswidrig abzulehnen (s.o.).
- Straßenverkehrsdelikte sind **verhaltensgebundene Delikte**. Die Straßenverkehrstatbestände knüpfen an das Führen eines Fahrzeugs an, das Sich-Berauschen kann jedoch noch nicht als Beginn des Führens eines Fahrzeugs verstanden werden.
- Straßenverkehrsdelikte sind eigenhändige Delikte, bei denen eine mittelbare Täterschaft nicht in Betracht kommt und die *actio libera in causa* somit auch nicht als eine Sonderform der mittelbaren Täterschaft begründet werden kann.

Derzeit macht der BGH nur für Straßenverkehrsdelikte eine Ausnahme, weil es sich dabei sowohl um Tätigkeitsdelikte (etwa § 316 StGB) als auch eigenhändige Delikte (etwa § 315c StGB) handelt. Vom Standpunkt des BGH aus wäre es konsequent, die *actio libera in causa* auch für die Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB) für unanwendbar zu halten, da auch sie eigenhändige Tätigkeitsdelikte sind. Das ist aber noch nicht Gegenstand höchstrichterlicher Rspr. gewesen.

→ Einen erweiterten Überblick über den Meinungsstand bietet auch das Problemfeld *Begründung und Geltungsumfang der actio libera in causa*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/schuld/schuldfaehigk/alic/>

Unbeantwortet ließ der BGH in seinem Urteil vom 22.11.2023 (BeckRS 2023, 39418) zuletzt die Frage, ob die Grundsätze der *actio libera in causa* auch auf den Fall anzuwenden sind, dass die Schuldunfähigkeit des Täters auf eine bewusst unterlassene medikamentöse Behandlung einer Psychose zurückzuführen ist. Abzulehnen ist die Anwendbarkeit dem Urteil zufolge jedenfalls dann, wenn die Unterlassung der medikamentösen Behandlung Ausdruck der Psychose selbst ist.

VII. Vorsätzliche und fahrlässige *actio libera in causa*

Bisher wurde nur erörtert, **ob** und **wie** die Rechtsfigur der *actio libera in causa* überhaupt eine tragfähige Begründung einer Strafbarkeit trotz Schuldunfähigkeit im Moment der eigentlichen Tathandlung ermöglicht. Im Folgenden geht es dagegen um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Strafbarkeit wegen einer Vorsatztat möglich ist, sofern man die Rechtsfigur anerkennt.

1. Vorsätzliche actio libera in causa

Nach h.M. (BGH NStZ 1995, 329, 330; vgl. auch BGH NStZ-RR 2019, 302 [304]; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 670; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 23 Rn. 27; *Rengier* AT § 25 Rn. 4) kann der bei der konkreten Tat handlung bestehende Schuld mangel zur Begründung einer Vorsatzstrafbarkeit nur durch das Bestehen einer doppelten Schuldbeziehung zwischen dem Sich-Berauschen und der späteren Tatbestandsverwirklichung ausgeglichen werden.



Voraussetzung dafür ist der sog. **Doppelvorsatz**: Es muss zum einen Vorsatz bezüglich der Herbeiführung des Zustands des § 20 StGB gegeben sein. Und es muss zum anderen Vorsatz bei Defektbegründung hinsichtlich des später im Defektzustand zu verwirklichenden Tatbestands gegeben sein. Wie stets reicht ein bedingter Vorsatz aus.

Bsp.: Im o.g. Schulfall liegt eine vorsätzliche actio libera in causa vor (A ist somit aus § 212 StGB zu bestrafen), denn sie wollte sich Berauschen und hatte im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens schon den Vorsatz, O zu töten. Anders wäre zu entscheiden, wenn A sich zunächst nur kräftig betrinken wollte, ohne in diesem Moment daran zu denken, später den O zu töten.

Tatvorsatz und Tatablauf müssen sich auch bei der actio libera in causa in den wesentlichen Grundzügen decken. Besondere Probleme ergeben sich daher, wenn das spätere Geschehen einen anderen Verlauf nimmt, als der Täter im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens vorausgesehen hatte.

a) Vorsatzwechsel

Zunächst kann es vorkommen, dass der Täter im betrunkenen Zustand seinen Plan ändert und es somit zu einem beachtlichen Vorsatzwechsel kommt (vgl. BGH BeckRS 2018, 33144). Trinkt sich die Täterin also Mut an, um O auszurauben, beschließt sie dann aber im Moment der potenziellen Tatsituation, nur sein Smartphone im schuldunfähigen Zustand zu zerstören, so kommt hinsichtlich der Sachbeschädigung nur eine Strafbarkeit nach § 323a StGB in Betracht. Über die *actio libera in causa* lässt sich nur ein versuchter Raub annehmen, von dem die Täterin jedoch nach § 24 I StGB mit strafbefreiender Wirkung zurückgetreten ist, für einen freiwilligen Rücktritt bedarf es keiner Schuldfähigkeit.

b) Error in persona vel objecto

Probleme wirft die Behandlung des error in persona vel objecto bei der actio libera in causa auf.

Bsp.: *A trinkt sich Mut an, um O später im volltrunkenen Zustand zu erschießen. Dabei hat der Alkohol die Sinne der A so sehr benebelt, dass sie W erschießt, den sie im schuldunfähigen Zustand für O hält.*

- Nach der Rspr. (BGHSt 21, 381 [384]; zust. MK/Streng § 20 Rn. 144) soll der error in persona vel objecto hier genauso **unbeachtlich** sein wie im Übrigen auch.
 - ✚ Grundsätzlich ist die Unbeachtlichkeit des error in persona vel objecto anerkannt.
 - ✚ Ist sich die Täterin bei Defektbegründung bewusst, dass sie im berauschten Zustand das Opfer noch identifizieren muss, nimmt sie auch die rauschbedingte fehlerhafte Identifizierung des Opfers in ihren Vorsatz mit auf.
- Nach h.L. (Sch/Sch/Perron/Weißer § 20 Rn. 37; Lackner/Kühl/Heger/Heger § 20 Rn. 26; SK/Rogall § 20 Rn. 82; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 673 f.) bewirkt der error in persona vel objecto des Volltrunkenen grundsätzlich eine **beachtliche und damit vorsatzausschließende wesentliche Abweichung** des vorgestellten vom tatsächlichen Kausalverlauf.
 - ✚ Da der Täterin der Irrtum bei der Objektsindividualisierung erst nach dem Verlust der Schuldfähigkeit unterläuft, ist die den Schuldvorwurf tragende Verbindung zwischen Tatplan und Tatgestaltung beseitigt.

- + Parallele zur mittelbaren Täterschaft: Der mittelbare Täter bringt den Tatmittler als sein Werkzeug auf den Weg Richtung Opfer. Aus Sicht des mittelbaren Täters hat er das Opfer damit richtig anvisiert, sein Angriff ist aber – wie beim Schuss daneben – fehlgegangen. Daher stellt sich der error in persona des Vordermanns als aberratio ictus des Hintermanns dar.

c) Exkurs: Der Versuchsbeginn bei der actio libera in causa

Ein besonderes Problem stellt sich auch im Hinblick auf den Versuchsbeginn bei der actio libera in causa. Da der Strafbarkeitsbeginn über das Tatbestandsmodell und den Erklärungsversuch als Sonderfall der mittelbaren Täterschaft auf den Zeitpunkt der Defektbegründung vorverlagert wird, wäre es nur konsequent, den Versuchsbeginn im unmittelbaren Ansetzen (vgl. § 22 StGB) zum Sich-Berauschen zu sehen (vgl. *Jakobs* AT 17/68). Andererseits würde damit der Versuch entgegen allgemeinen Regeln schon zu einem Zeitpunkt beginnen, in dem das Rechtsgut noch nicht gefährdet erscheint und in dem es zur Tatbestandsverwirklichung noch mehrerer Zwischenakte bedarf. Dies wird zutreffend überwiegend kritisch gesehen, was dann aber ein Argument gegen dieses Begründungsmodell wäre. Allerdings erscheint es wiederum denkbar, das Ansetzen zum Sich-Berauschen dann als Versuchsbeginn zu charakterisieren, wenn danach ohne größeren weiteren Zeitablauf die eigentliche Tatverwirklichung beginnen soll.

2. Fahrlässige actio libera in causa?

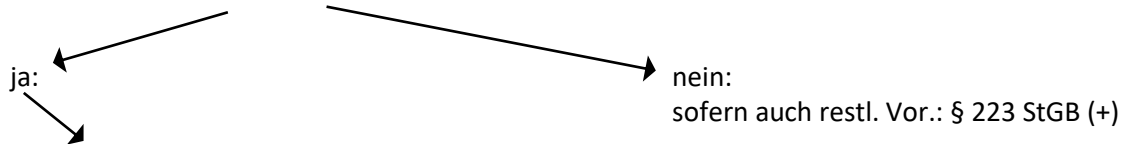
Die vorsätzliche actio libera in causa erfasst also nur Fälle, in denen der Täter mit dem umschriebenen Doppelvorsatz handelt. Wenn er den Defekt vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, dabei aber „nur“ in fahrlässiger Weise nicht bedenkt oder nicht damit rechnet, dass er im Zustand der Schuldunfähigkeit eine bestimmte Straftat verwirklichen werde und er im Zustand der Schuldunfähigkeit dann diese Straftat begeht, kommt nur eine **fahrlässige actio libera in causa** in Betracht (vgl. *Hruschka* JZ 1997, 22; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 676; *LK/Spendel* 11. Auflage § 323a Rn. 40 ff.; *Rengier* AT § 25 Rn. 25).

Aber bedarf es der Rechtsfigur einer fahrlässigen actio libera in causa überhaupt? In o.g. Urteil BGHSt 42, 235, 237 (vgl. dazu auch *Horn* StV 1997, 264) heißt es: „Gegenstand des strafrechtlichen Vorwurfs ist bei § 222 StGB – wie auch bei anderen fahrlässigen Erfolgsdelikten – jedes in Bezug auf den tatbestandsmäßigen ‚Erfolg‘ sorgfaltswidrige Verhalten des Täters, das diesen ursächlich herbeiführt. Aus diesem Grunde bestehen, wenn mehrere Handlungen als sorgfaltswidrige in Betracht kommen (wie hier das Sich-Betrinken trotz erkennbarer Gefahr einer anschließenden Trunkenheitsfahrt einerseits und diese Fahrt selbst andererseits), keine Bedenken, den Fahrlässigkeitsvorwurf an das zeitlich frühere Verhalten anzuknüpfen, das dem Täter – anders als das spätere – auch als schuldhaft vorgeworfen werden kann.“ Die Konstruktion einer fahrlässigen actio libera in causa ist daher schlicht **überflüssig** (so *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 676).

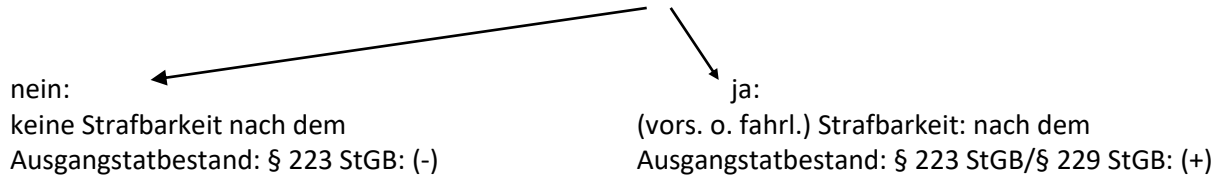
VIII. Übersicht: actio libera in causa

1. Prüfungsabfolge bei Schuldfähigkeitsproblemen

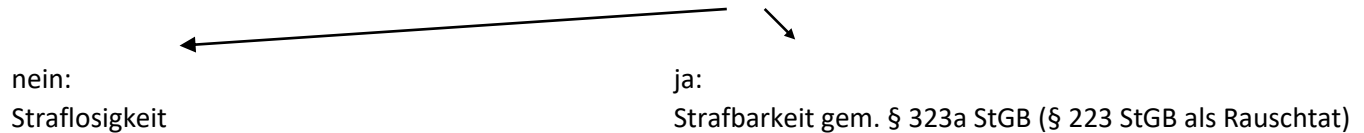
1. Prüfung des in Betracht kommenden Tatbestandes (z.B.: § 223), dort bei der Schuld:
Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB? (§ 21 StGB ist nur fakultativer Strafmilderungsgrund):



2. Bestrafung des Täters nach den **Grundsätzen der alic** möglich?



3. Bestrafung des Täters nach der subsidiären Vorschrift des **§ 323a StGB?**



2. Kombinationsmöglichkeiten

im Zeitpunkt der Schuldfähigkeit gegebener Schuldvorwurf im Hinblick auf		Beurteilung der jeweiligen Kombination
Defektherbeiführung	spätere Tatbegehung	
Vorsatz	Vorsatz	vorsätzliche alic
Vorsatz	Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeitsdelikt
Fahrlässigkeit	Vorsatz	Fahrlässigkeitsdelikt
Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeitsdelikt
Vorsatz	(kein Vorwurf)	vorsätzl. § 323a StGB
Fahrlässigkeit	(kein Vorwurf)	fahrl. § 323a StGB
(kein Vorwurf)	(kein Vorwurf)	Straflosigkeit

Einschränkungen der alic durch BGHSt 42, 235.

Ausschluss der alic bei auch auf das **Verhalten** bezogenen bzw. **eigenhändigen Delikten** (z.B. §§ 316 StGB, 315c, § 21 StVG).

Kein Bedürfnis für fahrlässige alic bei Erfolgsdelikten, da bei **fahrlässigen Erfolgsdelikten** in der Regel auf das der eigentlichen Tatbestandsverwirklichung vorangegangene Verhalten des dann noch schuldfähigen Täters zurückgegriffen werden kann, das schon ursächlich und sorgfaltswidrig bzgl. späteren Erfolgs war.

Konsequenz: Es gibt nur noch die **vorsätzliche** alic bei „schlichten“ Erfolgsdelikten.

Lernhinweis **Fallbearbeitung:**

Wenn Sie Ihr erlangtes Wissen an einem Fall anwenden möchten, versuchen Sie sich doch einmal an einer Fallbearbeitung auf unserer Homepage.

Der Fall *Flamenco-Party* behandelt im Schwerpunkt Fragen der soeben erlernten Schuldfähigkeit sowie der Rechtswidrigkeit:

<https://strafrecht-online.org/falltraining/show/65/>

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche Bedeutung hat der Gesichtspunkt der präventiven Bestrafungsnotwendigkeit?
- II. Welche Schwächen weist der psychologische Schuldbegriff auf?
- III. Welche Relevanz hat die Hirnforschung für unser Strafrecht?
- IV. Für welche Deliktskategorie ist die Rechtsfigur der actio libera in causa nur möglich?
- V. Umgekehrt: Die Konstruktion der alic über die mittelbare Täterschaft funktioniert bei welcher Deliktskategorie nicht?
- VI. Welche Folgerung ist für die actio libera in causa mit dem Ansatz verbunden, der den Versuchsbeginn erst mit dem Beginn der Einwirkung des Werkzeugs auf das Opfer ansetzt?
- VII. Welche Erwägungen sprechen gegen die Rechtsfigur der actio libera in causa?
- VIII. Warum bedarf es der Rechtsfigur einer fahrlässigen actio libera in causa nicht?